

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
Master-Studiengang
„Marine-Umweltwissenschaften“
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 16.08.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Marine Umweltwissenschaften“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 01.06.2005 – 21.3 – 745 08-106 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1
Einschreibungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist und
- b) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „*Umweltwissenschaften*“ oder in einem verwandten Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat und
- c) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Absatz 5 dieser Ordnung nachweist und
- d) den Nachweis über hinreichende englische Sprachkenntnisse erbracht hat.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Kenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen und durch ein qualifiziertes Votum oder Gutachten nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Darlegung der Beweg-

gründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest.

(4) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung den Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines bestandenen TOEFL-Tests mit mindestens 550 (paper based) oder 215 Punkten (computer based) oder durch vergleichbare Prüfungen (z.B. deutsches Abiturzeugnis) erbringen.

**§ 3
Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist**

(1) Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (evtl. mit beglaubigten Übersetzungen) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b);
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung;
3. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen;
4. Vorlage eines qualifizierten Votums oder Gutachtens;
5. Nachweis über englische Sprachkenntnisse.

(2) Für Studierende, die im Semester vor der Zulassung einen Bachelor-Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und der Nachweis über den Beginn der Bachelorarbeit; das endgültige Zeugnis kann bis zum 15. Oktober nachgereicht werden.

**§ 4
Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss wird von der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt. Ihm gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,

- 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studentengruppe.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

(2) Die gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest.

(3) Wenn die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen in bis zu vier Fachgebieten (Biologie, Chemie, Mathematik und Physik) verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kennntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.

(4) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (bzw. der gleichwertigen Leistungen)

1,00 – 1,50	3 Punkte,
1,51 – 2,50	2 Punkte,
2,51 – 3,50	1 Punkt,
> 3,51	0 Punkte.

b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen 0 bis 2 Punkte.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe von a) und b).

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens drei Punkten.

§ 5 Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß einer Rangfolge.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 bzw. § 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach § 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.